

**4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)
vom . Dezember 2010**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____.2010 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

„I.

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 22. Dezember 2006 (ABl. Stadt Köln 2006 Nr. 59, S. 975 ff) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2010 (ABl. Stadt Köln 2009, Nr. 60 S. 1281 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wird geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Ergänzung der Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 3.2 ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“
3. **§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

**„§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht
auf die Grundstückseigentümer/innen**

(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung

1. auf Gehwegen, sowie
2. auf Fahrbahnen von Anliegerstraßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und

3. auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.

Dies gilt jedoch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist. Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.“

4. § 5 Abs. 1 Ziff. 5 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 5 Winterwartung

(1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:

5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen und Fahrgastunterständen gewährleistet ist. An baulich abgegrenzten Haltestellen sowie an U-Bahn-Ausgängen ist lediglich der gefahrlose Zu- und Abgang zur Haltestelle und zum U-Bahn-Ausgang zu gewährleisten.
7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.

(2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst

das Räumen von Schnee,
das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.

5. § 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**„§ 7
Gebührenbemessung**

(1) Die Gebühren der Straßenreinigung bemessen sich nach

1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter),
2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
3. den Kosten der Reinigung,
4. der Verkehrsbedeutung der Straße (Vom-Hundertsatz nach Abs. 4).“

(2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:

1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur erschließenden Straße verläuft.
2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

3. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 und 2 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
4. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
5. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.“

(4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Straßenreinigungskosten beträgt

1.	für Fahrbahnen von		
1.1	Anliegerstraßen	- A -	96 %
1.1.1	Anliegerstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	- A -	89 %
1.2	Hauptstraßen	- H -	59 %
1.2.1	Hauptstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	- H -	75 %
2.	für Gehwege	- G -	85 %
3.	für Fußgängergeschäftsstraßen	- FG -	98 %

6. § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**„§ 8
Gebührensatz**

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Frontmeter bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

1.	Fahrbahnen		
1.1	von Anliegerstraßen		
1.1.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	3,81 €	
1.1.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,26 €	
1.2	von Hauptstraßen		
1.2.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	2,34 €	
1.2.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	7,79 €	

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2.	Gehwegen	5,45 €	
3.	Fußgängergeschäftsstraße		
3.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	7,62 €	
3.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,04 €	

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Erfolgt die Reinigung mehrfach pro Woche, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.“

7. § 10 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

**„§ 10
Entstehung, Änderung, Fälligkeit
und Vorauszahlung der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.

An Wochenfeiertagen sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung. Eine Nachreinigung findet nicht statt.

(3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung der Straßenreinigungsgebühr:

a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsveranstaltungen,

b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,

c) bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Witterungseinflüsse (z.B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen) und durch Straßenbauarbeiten bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) und c) genannten Zeiten überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.“

„II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.“